

## War Games

Die Arbeitsgemeinschaft „Kinder und Frieden“ hat aufgrund von Langzeitstudien festgestellt, dass sich die Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt negativ auf das kindliche Aggressionsverhalten auswirken kann. Sie erachtet ein gesetzliches Verbot für notwendig, da bisherige Appelle an den Handel, sich beim Vertrieb von gewaltverherrlichendem Spielzeug eine freiwillige Selbstbeschränkung aufzuerlegen, fehlgeschlagen seien.

Der Bundestag beschließt daraufhin mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der erforderlichen Beteiligung des Bundesrates im Februar 2009 ein Gesetz über das Vertriebsverbot von Kriegsspielzeug (KSVG), dessen Bestimmungen folgenden Wortlaut haben:

### „§ 1 KSVG

§ 1 Der Verkauf von Kriegsspielzeug im Einzelhandel ist in der Bundesrepublik verboten.

### § 2 KSVG

Kriegsspielzeug, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits hergestellt war, darf für die Dauer von fünf Jahren weiter vertrieben werden.“

Nach seinem formell ordnungsgemäßen Zustandekommen wird das Gesetz im April 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1.7.2009 in Kraft.

Die Wilsdruffer War Games GmbH (W-GmbH) hat sich auf die Herstellung von Spielzeugpanzern und anderen Waffengattungen des Ersten und Zweiten Weltkrieges sowie auf die Produktion von Plastiksoldaten der unterschiedlichsten Epochen und Plastikindianern und -cowboys spezialisiert. Sie befürchtet, dass sie gezwungen sein wird, ihren Betrieb zumindest teilweise einzustellen. Zudem bezweifelt sie, dass die Beschränkung ihrer Tätigkeit durch das KSVG verfassungsmäßig ist und möchte daher gegen das Gesetz vorgehen.

Die W-GmbH erhebt Verfassungsbeschwerde. In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht führt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme u. a. an, dass die W-GmbH nicht betroffen sei, da die Herstellung von Kriegsspielzeug nicht verboten wurde. Zudem könne sie ihre Produktion auf andere Spielzeugarten umstellen.

Ist die Verfassungsbeschwerde der W-GmbH begründet?

Bearbeitervermerk: Es ist lediglich eine Verletzung von Art. 12 GG zu prüfen.